



Schützenverein Friedrichsburg Greven e. V.



info@friedrichsburg-greven.de

Statuten des Vereins

www.friedrichsburg-greven.de

Satzung 2019

Satzung des Schützenverein Friedrichsburg Greven e. V



Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | § 17 Militärischer Vorstand |
| § 2 Abgrenzung des Vereinsbezirkes | § 18 Abteilungen |
| § 3 Zweck des Vereins | § 19 König und Kaiser |
| § 4 Gemeinnützigkeit | § 20 Wahlen und Abstimmungen |
| § 5 Mitgliedschaft | § 21 Ruhen des Stimmrechts |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder | § 22 Beitrag und Aufnahmegebühr |
| § 7 Ende der Mitgliedschaft | § 23 Vereinssatzung |
| § 8 Ausschluss aus dem Verein | § 24 Kommunikation |
| § 9 Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder | § 25 Geräte |
| § 10 Organe | § 26 Vereinslokal |
| § 11 Mitgliederversammlungen | § 27 Auflösung und Verschmelzung |
| § 12 Jahreshauptversammlung | § 28 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz |
| § 13 Frühjahrsversammlung | § 29 Gender-Klausel |
| § 14 Der Vorstand | § 30 Salvatorische Klausel |
| § 15 Aufgaben des Vorstandes | § 31 Inkrafttreten |
| § 16 Kassenprüfung | |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist unter dem Namen „Schützenverein Friedrichsburg Greven e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Steinfurt unter der Registernummer: VR 499 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 48268 Greven.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Abgrenzung des Vereinsbezirkes

Der unmittelbare Bezirk des Schützenvereins Friedrichsburg Greven e. V. wird wie folgt abgegrenzt: Beiderseits der Saerbecker Straße und deren Neben- und Parallelstraßen, ab Friedrich-Ebert-Str. - Grüner Weg und endet bei der nördlichen Abzweigung zur B219.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, sowie die Pflege des Heimatbrauchtums. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen abgelehnt, gilt es als angenommen.
- (3) Hiervon abgewichen werden kann in den einzelnen Abteilungen des Vereins, wobei lediglich eine Zugehörigkeit der unter 18-jährigen zu der jeweiligen Abteilung entsteht. Die Abteilungen des Vereins entscheiden hierüber eigenständig.
- (4) Passive Mitglieder sind
 1. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 2. Lebenspartner eines Mitgliedes können eine passive Mitgliedschaft beantragen.Passive Mitglieder nach Nummer 2 können jederzeit eine aktive Mitgliedschaft beantragen.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich langjährig um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen,
 - b) den Schießsport zu betreiben
 - c) und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b) den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu zahlen,
 - c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, insbesondere an Umzügen teilzunehmen, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
 - d) Änderungen der vereinsrelevanten Daten umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Jedem Mitglied ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu ermöglichen. Dieses beinhaltet insbesondere die Information über die Veranstaltungen in geeigneter Form.

- (4) Für die Zeit der Mitgliedschaft im Verein hat jedes aktive Mitglied Anspruch auf eine Auszeichnung. Ehrungen erfolgen für 25-, 40-, 50- und 60-jährige und für jede weitere 5-jährige Mitgliedschaft.
- (5) Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen und Einsatz hervorgetan oder dem Verein einen besonderen Dienst erwiesen haben, sollen besonders geehrt werden. Vorschläge hierfür können schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Auszeichnungen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Eine Ausschließung aus dem Verein kann auch erfolgen wegen groben und tätlichen Beleidigungen gegen die Mitglieder und Festteilnehmer bei Versammlungen und Vereinsveranstaltungen. Des Weiteren ist der Ausschluss auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied vorab eine angemessene Frist zur Äußerung zu geben. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes erfolgt der Beschluss in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist über seine Rechte nach Absatz 4 zu informieren.
- (4) Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist über den 1.

Vorsitzenden an die Mitgliederversammlung zu richten. Sie muss schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung erfolgen. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bei Dringlichkeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das ausgeschlossene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitgliederversammlung kann ein Gremium aus ihrer Mitte mit der Entscheidungsfindung beauftragen.
- (6) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Beschluss des Vorstandes bindend.

§ 9 Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder

- (1) Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die gezahlten Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung
- (2) Mitgliederversammlungen des Vereins sind
- a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die Frühjahrversammlung
- (3) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert können bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 3 Wochen vorher schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - einzuladen.
- (5) Der 1. Vorsitzende bestimmt den Termin und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag

ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder bindend.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

(11) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt durch den 1. Schriftführer.

§ 12 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich im Zeitraum von November bis Januar einzuberufen.

(2) Der Jahreshauptversammlung steht insbesondere zu:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
- b) die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Festsetzung von Umlagen
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter sowie des militärischen Vorstandes
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Benennung von drei Fahnenoffizieren
- h) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- i) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- j) die Festlegung des Jahresprogramms
- k) Beschluss über das Vereinslokal
- l) die Entscheidung über Satzungsänderungen oder einer Satzungsneufassung
- m) die Entscheidung über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins
- n) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- o) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben

§ 13 Frühjahrsversammlung

(1) Die Frühjahrsversammlung ist jährlich als Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Ihr obliegen die gleichen Aufgaben und Pflichten wie der Jahreshauptversammlung, mit Ausnahme der Punkte a) bis c) des § 12 Abs. 2 der Satzung

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) In jedem Jahr findet eine Ergänzungswahl statt. In einem Jahr wird die erste Garnitur - im anderen Jahr die zweite Garnitur gewählt.

(3) Die erste Garnitur des Vorstandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, 1. Beisitzer, 1. Gerätewart und dem Medienbeauftragten.

Der zweiten Garnitur des Vorstandes gehört an, der 2. Vorsitzende, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, 2. Beisitzer und dem 2. Gerätewart

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, versieht der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(7) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist eine Anwesenheit von mehr als die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder erforderlich.

(8) Während seiner Amtszeit gilt der König als außerordentliches Mitglied des Vorstandes.

(9) Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem erweiterten Vorstand unterstützt.

(10) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Kaiser
- b) der militärische Vorstand
- c) sowie jeweils ein Vertreter jeder Abteilung

(11) Alle außerordentlichen Mitglieder des Vorstandes sowie die zum erweiterten Vorstand gehörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben nur beratende Funktionen.

(12) Jedes Vorstandsmitglied, alle außerordentlichen Mitglieder des Vorstandes sowie die zum erweiterten Vorstand gehörenden Mitglieder verpflichten sich zur Geheimhaltung und insbesondere zum Schutz der Sozialdaten der Mitglieder.

- (13) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Beschlüsse des Vorstandes sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - e) die Aufstellung der Jahresberichte und des Kassenberichts,
 - f) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - g) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Hauptversammlung überträgt.
- (3) Soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten, ist der Vorstand berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
- (4) Das vorhandene Kapital ist sorgsam und sparsam zu verwalten.
- (5) Zur Prüfung des Vereinsvermögens, sowie der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, muss der Vorstand alljährlich vor der Jahreshauptversammlung Rechnung legen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für zwei Jahre, einen weiteren Kassenprüfer für ein Jahr, anschließend jährlich im Wechsel einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Wiederwahl eines Mitgliedes zum Kassenprüfer, welches bereits einmal Kassenprüfer war, ist erst fünf Jahre nach Innehaben des Amtes möglich.
- (3) Die Kassenprüfer haben zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.
- (4) Die Kassenprüfer empfehlen der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes anzunehmen oder abzulehnen.

§ 17 Militärischer Vorstand

Der militärische Vorstand wird jährlich gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Oberst
- b) dem Adjutanten
- c) dem Hauptmann der Kompanie
- d) dem Hauptmann der Ehrengarde

Der militärische Vorstand untersteht dem zivilen Vorstand.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins können Abteilungen bilden, insbesondere
 - a) Schießgruppe
 - b) Spielmannszug
 - c) Ehrendamen
 - d) Ehrengarde
- (2) Die Anerkennung der Abteilung als Bestandteil des Schützenvereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand unterstützt die Bildung und den Fortbestand der Abteilungen.
- (4) Die Abteilungen verwalten sich selbst. Im Einklang mit dieser Satzung können sie sich eigene Richtlinien geben. Gesetzliche Bestimmungen und ggf. vorhandene Verbandsrichtlinien sind zu beachten.
- (5) Die Abteilungen haben jährlich auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
- (6) Ein Vertreter der Abteilung gehört zum erweiterten Vorstand des Schützenvereins.
- (7) Die Auflösung einer Abteilung ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen, welcher die Mitgliederversammlung informiert.
- (8) Bei Auflösung einer Abteilung sind angesparte Mittel vorrangig zur Tilgung von evtl. Verbindlichkeiten zu verwenden. Ein etwaiger Restbetrag ist dem Verein zu übergeben.
- (9) Alle zur Einrichtung, Organisation und zum Betrieb gehörenden Gegenstände der aufgelösten Abteilung sind dem Verein zu übergeben. Sie dürfen weder verschenkt noch veräußert werden, auch nicht zur Tilgung von etwaigen Verbindlichkeiten. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufbewahrung oder Veräußerung der Gerätschaften.

§ 19 König und Kaiser

- (1) Der König hat Vereinsmitglied zu sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ist ein Mitglied, das den Vogel abgeschossen hat, nicht berechtigt oder willig König zu werden, so muss er nach Rücksprache mit dem Vorstand, umgehend den Vogel auf seine Kosten wieder aufsetzen lassen und ein 50-Liter-Faß Freibier stiften.
- (3) Ist derjenige, der den Königsvogel abschießt noch nicht Mitglied, so ist unmittelbar danach der Eintritt in den Verein zu erklären und zu unterzeichnen.
Es ist ein Mitgliedsbeitrag des dreifachen Vereinsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
Eine Mitgliedschaft besteht mindestens bis nach dem Termin des nächsten Stadtkaiserschusses, zu dessen Teilnahme sich der König verpflichtet, und verlängert sich ggf. durch Erreichen der Stadtkaiserwürde um die Amtszeit als Stadtkaiser. Unbeachtlich ist § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für diese Zeit.
- (4) Der König erhält aus der Vereinskasse einen Zuschuss.
- (5) In regelmäßigen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Abständen, ermitteln die ehemaligen Könige mit einem Vogelschießen den Kaiser.
- (6) Alle Majestäten und deren Schöffen haben für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der ihnen übergebenen Gegenstände zu sorgen. König und Kaiser haben bis zur Übergabe der Königs- bzw. Kaiserkette an den Nachfolger ihr Schild an der jeweiligen Kette anzubringen.
- (7) Nach dem Königs- bzw. Kaiserschuss informiert der Vorstand den König und den Kaiser mit einer getrennten Ordnung über ihre Rechte und Pflichten.
- (8) König und Kaiser sind berechtigt vereinsfremde Gäste einzuladen.
- (9) Neben dem König können weitere Könige ermittelt werden. Sie tragen einen Zusatz zum Titel König, wie Bier-, Runkel-, Jung- oder Kinderkönig.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes, kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von einfacher Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Unter einer einfachen Zweidrittelmehrheit ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmungen abgegebenen Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (7) Eine absolute Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtheit aller Stimmberechtigten (einschließlich der Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen) erreicht wird.

§ 21 Ruhen des Stimmrechts

- (1) Bei solchen Angelegenheiten, bei denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, hat es kein Stimmrecht, namentlich also, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites und dergleichen zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist auf einen anderen nicht übertragbar.

§ 22 Beitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er wird grundsätzlich von den Kassierern per Bankeinzug kassiert. Über andere

Zahlungsmöglichkeiten entscheiden die Kassierer des Vereins im Einzelfall.

- (2) Beitragsfrei sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Mitglied im folgenden Geschäftsjahr beitragspflichtig.
Beitragsfrei sind ebenfalls alle sonstigen passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Passive Mitglieder nach § 5 Abs. 4 Nummer 2 werden bei Verlust der dortigen Voraussetzungen zu aktiven Mitgliedern.
- (4) Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt und bei der Aufnahme gesondert kassiert.
- (5) Wer den Bankeinzug des Beitrages ungerechtfertigt zurückfordert, trägt die Kosten dafür und gilt als ausgeschieden. Über die Eintreibung des ungerechtfertigt zurückfordert Beitrages und der dadurch entstandenen Kosten entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei einer glaubhaften Notlage eines Mitgliedes kann der Beitrag zum Verein auf schriftlichen Antrag gestundet oder erlassen werden. Über die Stundung oder den Erlass von Beitragszahlungen entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB zusammen mit dem Kassierer. Die Entscheidung gilt für bis zu 2 Jahre, danach ist erneut zu entscheiden. Der Vorstand ist über den Beschluss zeitnah zu informieren. Wegen desselben Grundes ist der Antrag nur einmal wiederholbar.

§ 23 Vereinssatzung

- (1) Die Originalsatzung wird beim 1. Vorsitzenden, eine unterschriebene Zweitschrift beim 1. Schriftführer aufbewahrt.
- (2) Die Satzung des Vereins wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und zum Herunterladen (Download) angeboten. Soweit keine Möglichkeit des Downloads besteht, ist dem Mitglied auf Verlangen eine Satzungskopie auszuhändigen
- (3) Soweit Aufgaben dieser Satzung dem 1. Vorsitzenden obliegen und ihm dieses nicht möglich ist und insbesondere im Fall des § 7 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des 1. Vorsitzenden, sind diese Aufgaben bis längstens zur nächsten Mitgliederversammlung durch den 2. Vorsitzende wahrzunehmen.
- (4) Treffen die Fälle der Unmöglichkeit auch auf den 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer zu, ist aus der Mitte des Vorstandes ein kommissarischer

Vertreter mit absoluter Zweidrittelmehrheit zu wählen, welcher umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen einberuft. Bis zur Neuwahl der Vorsitzenden ist er berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§ 24 Kommunikation

- (1) Angestrebt wird eine schnelle, kostengünstige und umfassende Kommunikation auf allen Ebenen des Vereins. Diese beinhaltet insbesondere Anträge der Mitglieder, Einladungen, Erinnerungen und Newsletter per Mail.
- (2) Soweit Bestimmungen der Satzung die Schriftform fordern, ist damit ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück zu verstehen, welches entweder per Post, per Telefax übermittelt oder persönlich übergeben wird.
- (3) Eine Mail eines Mitgliedes wird der Schriftform nach Abs. 2 gleichgestellt, soweit die Mailadresse des Mitgliedes dem Verein vorab bekannt und in der Mitgliederverwaltung eingetragen ist.
- (4) Ausgenommen von Abs. 3 ist der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft). Dieser bedarf immer der Schriftform nach Abs. 2
- (5) Mitteilungen per SMS, über Soziale Medien oder sonstige elektronische Medien entfalten keine rechtliche Wirkung.
- (6) Einladungen, Erinnerungen und sonstige Informationen werden durch den Vorstand vorrangig per Mail versandt. Die Zustimmung der Mitglieder zur Information auf elektronischem Weg gilt mit Bekanntgabe der Mail-Adresse als ausdrücklich gegeben.
- (7) Soweit nach dem Versand einer Mail keine elektronische Rückmeldung über die Nichterreichbarkeit des Mailpostfaches eingeht, gilt eine Mail als zugestellt. Jedes Mitglied ist selber verantwortlich für die Erreichbarkeit seines Mailpostfaches und ggf. der Kontrolle des Spamordners nach eingegangenen Mails des Vereins.

§ 25 Geräte

Der Gerätewart hat einen Nachweis über die vereinseigenen Geräte und Gegenstände zu führen. Vereinseigene Geräte werden durch den Gerätewart gegen Quittung ausgehändigt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, entlehene vereinseigene Geräte in einem einwandfreien und ordentlichen Zustand sofort nach Gebrauch wieder abzuliefern. Für in Verlust geratene bzw. grob fahrlässig beschädigte Geräte ist Ersatz zu leisten.

§ 26 Vereinslokal

- (1) Das Vereinslokal ist die Gaststätte bzw. Restaurant, die dem Verein durch Mitgliedschaft verbunden ist und sich für die Vereinszwecke engagieren.
- (2) Im Vereinslokal werden die Schützenfahnen, und andere wichtige Vereinsutensilien aufbewahrt. Veranstaltungen, wie z.B. die Mitgliederversammlungen werden dort durchgeführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt das Vereinslokal.

§ 27 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von einer einfachen Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (2) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter fünf Mitglieder herabsinkt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 28 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und auf privaten EDV-Systemen, derjenigen Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet, welche diese Daten für die regelmäßige Verarbeitung und Verwaltung des

Vereins benötigen. Des Weiteren werden personenbezogene Daten auf externen Servern europäischer Anbietern im Internet gespeichert. Alle Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt die Datenschutzordnung eigenverantwortlich zu entwickeln und den gesetzlichen Änderungen und der richterlichen Rechtsprechung anzupassen. Dabei ist er dem Schutze der Daten der Mitglieder verpflichtet.

§ 29 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Männer, Frauen und Diverse sind immer gleichermaßen gemeint.

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, verstehen sich aus einem historisch gewachsenen Verständnis des Namens der Funktion. Sie werden, außerhalb der Satzung, im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach deren Beschluss oder durch spätere Änderung einzelner Satzungspunkte undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung als solche im Übrigen unberührt.

Stellt sich die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen heraus, so ist die Satzung so zu ändern, dass sie in allen Punkten wirksam und durchführbar wird.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innen- und Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung und alle sonstigen Vereinbarungen und Absprachen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schützenverein Friedrichsburg Greven e.V.

Der Vorstand

Greven, 13. April 2019

Uwe Brockhaus, 1. Vorsitzender

Heinz Herting, 2. Vorsitzender

Ullrich Zeranka, 1. Kassierer